

**1. Änderung
der Satzung der Gemeinde Passow
über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005
(Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 28.06.2010 folgende Änderung Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Steuermaßstab und Steuersätze – wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|---------------------------------------|--|
| a) für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 51,00 Euro |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus
1 x 51 ,00 Euro (d.h. 3. Hund = 102,00 - Euro,
4. Hund = 153,00 - Euro,
5. Hund = 204,00 - Euro
usw.).“ |

b) in Absatz 2 wird im 1. Satz die Zahlenangabe „ 250,00 Euro “ durch die Zahlenangabe „ 350,00 Euro “ ersetzt.“

Artikel 2

Der § 8 Abs. 2 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer – wird wie folgt neu gefasst :

„Die Steuer ist jährlich am 01.07. in einem Jahresbetrag fällig.

Bei Änderung der Festsetzung bzw. Neuveranlagung nach dem 28.05. wird die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 3

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 tritt rückwirkend am 01.07.2010 in Kraft.

Pinnow, den 29.06.2010

Detlef Krause
Amtdirektor

Siegel